
2. Jahrestagung am 16. Oktober 2015
des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht
und
der Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz- und
Sanierungsrecht e. V.

Insolvenzplan: Vergleichsrechnung

Dr. Helmut Balthasar



- 1. Wesen der Vergleichsrechnung**
- 2. Rechtliche Relevanz**
 - 2.1 Entscheidungslage für Gläubiger § 220 Abs. 2 InsO
 - 2.2 Basis für Schlechterstellungsprüfung (§§ 245 Abs. 1, S. 1; 251 Abs. 5 Nr. 1)
- 3. Struktur der Vergleichsrechnung**
 - 3.1 Vergleichsszenario
 - 3.2 Statistische Komponente („Status“)
 - 3.3 Dynamische Komponente
 - 3.4 Besonderheiten bei Gruppen

1. Wesen der Vergleichsrechnung



Die Darstellung der Gläubigerbefriedigung im Rahmen eines Regelinsolvenzverfahrens als Alternative zum Insolvenzplan

- **Die planerische Antizipation des Verlaufs und der Ergebnisse einer zu erwartenden Regelinsolvenz**
- **Eine juristisch fundierte (insolvenz-) wirtschaftliche Planungsrahmung**

2. Rechtliche Relevanz



2.1 Entscheidungsgrundlage für Gläubiger

- **Keine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Vergleichsrechnung**
- **Notwendigkeit folgt aus § 220 InsO**
 - (1) Im darstellenden Teil des Insolvenzplans wird beschrieben, welche Maßnahmen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen, um die Grundlagen für die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten zu schaffen.
 - (2) Der darstellende Teil soll alle sonstigen Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Plans enthalten, die für die Entscheidung der Beteiligten über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind.
- **Das Wissen der Gläubigerin um die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Ablehnung der Insolvenzplanung ist wirtschaftliche Voraussetzung für die fundierte Entscheidung über den Insolvenzplan.**
- **Zurückweisung eines Insolvenzplanes ohne Vergleichsrechnung von Amts wegen gem. § 231 Abs. 1 Nr. 1 ?**
 - (1) wenn die Vorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans, insbesondere zur Bildung von Gruppen, nicht beachtet sind und der Vorlegende den Mangel nicht beheben kann oder innerhalb einer angemessenen, vom Gericht gesetzten Frist nicht behebt...

2.2 Basis für Schlechterstellungsprüfung

Entscheidung über bestimmte Rechtsmittel und Obstruktionsverbot erfordern eine Prüfung der Schlechtleistung durch Insolvenzgericht

- § 245 Abs. 1 S. 1 InsO** Auch wenn die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht worden sind, gilt die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe als erteilt, wenn
1. die Angehörigen dieser Gruppe durch den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne einen Plan stünden, ...
- § 247 Abs. 2 S. 1 InsO** Ein Widerspruch ist im Rahmen des Absatzes 1 unbeachtlich, wenn
1. der Schuldner durch den Plan voraussichtlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde, ...
- § 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO** Auf Antrag eines Gläubigers oder, wenn der Schuldner keine natürliche Person ist, einer am Schuldner beteiligten Person ist die Bestätigung des Insolvenzplans zu versagen, wenn
- ...
2. der Antragsteller durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde.

3. Struktur der Vergleichsrechnung



3.1 Vergleichsszenarien

Der Ausgang des Regelinsolvenzverfahrens hängt von einer Vielzahl von Parametern ab

- Sofortige Stilllegung oder (zeitweise) Betriebsfortführung
 - Zerschlagung oder Verkauf im Ganzen oder von Betriebsteilen (übertragende Sanierung)
 - Verhalten von Kunden und Lieferanten
 - Anfechtbarkeit
 - Sofortige Anfechtungsansprüche
 - ...
- ⇒ **Notwendigkeit zur Wahl und Begründung eines realistischen Regelinsolvenz-Szenarios im Rahmen der Vergleichsrechnung**
- ⇒ **Vergleichsalternative ist nicht zwingend gleich Zerschlagungsalternative**

3.2 Statistische Komponente („Status“)

- **Zwingendes Element ist die Gegenüberstellung von verwertbarem Vermögen, Verbindlichkeiten und Sicherungsrechten („Status“)**
- **Zweckmäßigerweise als Überleitung aus einem aktuellen Jahresabschluss**
 - HGB Werte bei deutschen Einzelunternehmen
 - IFRS Werte bei Konzernen, insbes. mit internationaler Beteiligung
 - alternative Grundlage: Gläubiger- und Masseverzeichnis (§§ 152, 153 InsO)

Vorteile von Jahresabschlüssen als Aufsatzpunkt

- (1) weitgehende Vollständigkeit und zweckmäßige Erfassung der Aktiva und Passiva durch Summen- und Saldenliste über den gesamten Kostenrahmen
- (2) in der Regel EDV-mäßige Verfügbarkeit und Bearbeitbarkeit
- (3) Einfache Verknüpfung zur gegenständlichen Vermögensdarstellung über bilanzielle Detailrechnungen (Anlagespiegel, Inventar, Rückstellungsspiel)
- (4) bei IFRS-Abschlüssen marktnahe Zeitwerte als Ausgangsbasis
- (5) Wiedererkennungseffekt und Informationsgehalt der Gliederungsstruktur für eine Vielzahl von Gläubigern

3.2 Statistische Komponente („Status“)

- 1. Schritt: Aufsatzpunkt Gliederung, Mengen und Wertgerüst des Jahresabschluß**
 - 2. Schritt: Umbewertung der Aktiva**
 - Überleitung auf (Liquidations-) Werte des Regelinsolvenzverfahrens
 - 3. Schritt: Ergänzung der bilanziellen Aktiva um insolvenzspezifische Aktiva**
 - Ansprüche aus Anfechtungen, Schadenersatz etc.
 - 4. Schritt: Zuordnung und Abzug der Sicherungsrechte und Aufrechnungslage**
- ⇒ verfügbare Liquidationsmasse

3. Struktur der Vergleichsrechnung

3.2 Statistische Komponente („Status“)

	Buchwert	%	Liquiwert	Drittrechte*	Nettomasse
A. Summe langfristiges Vermögen	3.350,8	0,9	3.179,6	150,6	3.029,0
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,3	10%	0,0		0,0
II. Investment Properties	191,7	89%	170,1	150,6	19,5
III. Sachanlagen	1,7	2%	0,0		0,0
1. selbstgenutzte Grundstücke	1,1	1%	0,0		0,0
2. Techn. Anlagen und Maschinen					
3. Andere Anlagen, Betriebs-u. Gesch. ausst.	0,6	5%	0,0		0,0
4. Geleistete Anzahlungen u. Anl. im Bau					
IV. Finanzanlagen	3.126,6	95%	2.982,1		2.982,1
V. Anteile an assoziierte Unternehmen at eq	27,8	88%	24,5		24,5
VI. Aktive latente Steuern	-0,0				
VII. Langfristige Forderungen und sonstige Ver	2,7	100%	2,7		2,7
B. Summe kurzfristiges Vermögen	1.058,3	0,8	888,7	3,0	885,7
I. IFRS 5	2,8	112%	3,1	3,0	0,2
II. Vorräte					
III. Forderungen und andere Vermögenswerte	1.055,5	84%	885,6		885,6
C. Schecks, Kassa, Bank, Post	121,2	1,0	121,2	1,0	120,2
Zwischensummen Bilanzwerte	4.530,3	92%	4.189,5	154,6	4.034,9
A. Zivil- und gesellschaftsrechtl. Ansprüche	0,0		0,0	0,0	0,0
B. Rückgriffsansprüche aus Mithaftung	36,7	1,0	36,7	0,0	36,7
C. insolvenzrechtliche Ansprüche i.e.S.	0,0		0,0	0,0	0,0
1. Rückzahlung Eigenkapitalersatz					
2. Anfechtungsansprüche					
3. Verschleppungshaftung					
4. Haftungsdurchgriff (§ 826 BGB)					
Gesamtsummen	4.567,0	93%	4.226,2	154,6	4.071,6

3.2 Statistische Komponente („Status“)

5. Schritt: Überleitung der bilanziellen Verbindlichkeiten zur „Passivmasse“

- Umbewertung der bilanziellen Passiva
- Anpassung auf die insolvenzrechtliche Relevanz

6. Schritt: Ergänzung um insolvenzspezifische Passiva

- Verfahrenskosten (Verwalter, Gericht etc.)
- Schadenersatzanspruch aus Wahlrechtsausweitung § 103 InsO
- Sozialpläne, USt-Rechnung etc.

7. Schritt: Zuordnung der Erlöse an Sicherungsrecht und Aufrechnungslage

8. Schritt: Ausgliederung vorrangiger und nachrangiger Verbindlichkeiten

- Masseverbindlichkeiten / Kosten, Nachrang § 39 InsO

⇒ **quotenberechtigte Forderungen § 38 InsO**

$$\text{Quote} = \frac{\text{verfügbare Masse} - \text{Masseverbindlichkeiten}}{\sum_{38 \text{ Verb}}}$$

3. Struktur der Vergleichsrechnung

3.2 Statistische Komponente („Status“)

	Buchwert	Δ	Zeitwert	abzügl. Dritt-rechte*	abzügl. Vorrang-verbintl.*	abzügl. Nach-rang***	= quoten-berech. Verbindl.
A. Eigenkapital (inkl. Minderheiten)	917,8						
B. Hybrid	400,9	-0,9	400,0	0,0	0,0	400,0	0,0
C. Rückstellungen	42,6	14,1	56,7	0,0	0,0	0,0	56,7
1. Rückstellungen Pension u. ähn. Verpf.	3,4		3,4				3,4
2. Sonstige Rückstellungen	39,2	14,1	53,3				53,3
D. Fremdkapital	3.123,9	3,7	3.127,6	1.194,5	0,0	0,4	1.932,7
1. Anleihen							
2. Verb. ggü. Kreditinstituten	2.375,3	7,4	2.382,7	1.194,5			1.188,3
3. Verb. ggü. verb., konso. Unternehmen	631,7		631,7			0,4	631,2
4. Finanzverbindlichkeiten Beteil., verb. & ass. I	0,1		0,1				0,1
5. sonstige Finanzverbindlichkeiten	36,3	-3,7	32,6				32,6
6. Passive RAPs	0,3		0,3				0,3
7. Verbindlichkeiten aus LuL und übrige	22,9		22,9				22,9
8. Sonstige Verbindlichkeiten	49,9		49,9				49,9
9. Verbindlichkeiten aus Ertragssteuern	7,4		7,4				7,4
E. Derivate	45,1	0,0	45,1	0,0	0,0	0,0	45,1
Zwischensummen Bilanzwerte	4.530,3	16,8	3.629,3	1.194,5	0,0	400,4	2.034,4
A. Verfahrenskosten			96,0	0,0	96,0	0,0	0,0
B. Arbeitsverhältnisse			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Schadensersatz aus Dauerschuldverhältni	0,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
D. steuern- & öff.-rechtliche Verbindlichkeiten			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
E. Mithaft			82,5	0,5	0,0	0,0	82,0
F. Regress- und Freistellungsverpflichtungen			1.163,9	0,0	0,0	0,0	1.163,9
G. EAV			2.183,7	0,0	0,0	0,0	2.183,7
Gesamtsummen	4.530,3	16,8	7.155,4	1.195,0	96,0	400,4	5.464,0

3.2 Statistische Komponente („Status“)

Quotenberechnung

Liquidationserlöse	4.226,2
- Sicherungs- und sonst. Drittrechte	<u>-154,6</u>
= Nettomasse	<u>4.071,6</u>
- Massekosten & -verbindlichkeiten	<u>-96,0</u>
= freie Masse	<u><u>3.975,6</u></u>
/ Insolvenzforderungen (§ 38 InsO)	5.464,0
= Insolvenzquote	73%

3.2 Statistische Komponente („Status“)

Notwendige Detailtiefe der Bewertung ?

- i. d. R. explizierte und detaillierte Bewertung der Werttreiber
- Pauschale Erfolgswerte für mindere Positionen

Antizipation der rechtlichen Bestandskraft von Sicherheiten

- i. d. R. keine abschließende Bewertung von Anfechtungsrechten etc. möglich
- Abbildung solche rechtlichen Risiken sinnvollerweise über Wahrscheinlichkeiten

Szenarien für unterschiedliche Annahmen ?

- Im Regelfall nicht zweckmäßig, da schnell unübersichtlich
(n Parametern mit je 2 Ausprägungen führen zu sind 2^n Szenarien)
- aber: interne Szenarien für Robustheitskontrolle der Vorteilhaftigkeit sinnvoll

3.3 Dynamische Komponente („Zeitraum“)

Darstellung der Vermögenseffekte an operativen Einnahmen und Ausgaben während des Insolvenzverfahrens

➤ Notwendigkeit

- überflüssig bei sofortigen / schnellen Stilllegungen
- sinnvoll bei längerdauernder Fortführungen oder Ausproduktionen, wenn keine Approximation anhand vorinsolvenzlicher GuV Planung möglich
- zwingend bei komplexen Effekten aufgrund wesentlicher Veränderungen der vorinsolvenzlichen Ertragslage durch Preis- und Mengeneffekte in der Insolvenz

➤ Verknüpfung mit der Statusrechnung

- Bewertung der Vorräte in der Ausproduktion als gemeinsames Element
- Brutto- oder Nettodarstellung der Ergebnisse im Status

3.4 Besonderheiten bei Gruppen

- **Abhängigkeit der gruppeninternen Aktiva und Verbindlichkeiten von der wirtschaftlichen Situation der übrigen Unternehmen**
- **Interdependenz der Vermögenslage der Gruppenunternehmen**

- ➔ **Keine autonome Errechnung eines Insolvenzstatus für einzeln Gruppenunternehmen möglich**

3.4 Besonderheiten bei Gruppen

- **Abhängigkeit gruppeninterner Aktiva und Passiva der Einzelunternehmen von der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation der übrigen Gruppenunternehmen**
 - Forderungen gegen verbundene Unternehmen – Insolvenz der Schuldnerin? Quote? Rang?
 - Anteile an verbundenen Unternehmen – Insolvenz / Verwertbarkeit
 - Forderung / Verbindlichkeiten aus Ergebnisabführungsvertrag
 - Schadenersatz / Anfechtungsansprüche
 - Verwertbarkeit von Sicherheiten für Gruppenverbindlichkeiten

- **Folge**
 - 1. Insolvenzscenario muss Annahmen zum Schicksal der restlichen Gruppe umfassen
 - 2. Für alle Unternehmen der Gruppe ist eine Simulation des Regelverfahrens notwendig

- **Methodik** In Gruppeninsolvenzen ist eine rechentechnische Aufteilung der Aktiva und Passiva notwendig.
 - gruppenexterne „Marktaktiva“ + Drittpassiva → exogene Bewertung
 - gruppeninterne Aktiva + Passiva → endogene Bewertung

wg. zirkulärer Effekte Forderung $T1 \rightarrow T2$, $T2 - T3$, $T3 - T1$ oft nur iterative Verfahren

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

